



öffentlich

Beschlussvorlage der Verwaltung

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Chiara Splett	29.04.2019	19/30/063-1

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	02.05.2019	Nichtöffentlich
Entscheidung	SVV	16.05.2019	Öffentlich

Bezeichnung: **Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die *Richtlinie* der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung nach Variante (siehe Anlage). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. *Die bisherige Richtlinie tritt entsprechend außer Kraft.*

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn stellt im Rahmen der freiwilligen Leistungen jährlich eine entsprechende Summe nach jeweiliger Haushaltslage zur harmonischen Gestaltung und Entwicklung des städtischen Vereinslebens zur Verfügung.

Hierzu zählen unter anderem auch die Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung.

In den vergangenen 5 Jahren stieg die Summe der freiwilligen Leistungen für die Vereinsförderung, ungeachtet der versteckten Förderungen, von 40.000,00 € auf ca. 55.000,00 €.

Um auch weiterhin die überaus wichtige, gemeinnützige und ehrenamtliche Tätigkeit zu würdigen, kommen wir den Wünschen der Vereine nach einer Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens nach.

Die oben genannte Richtlinie trat am 01.01.2008 in Kraft. Aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten in Bezug auf die umfangreiche Antragstellung, wurde seitens der bisher geförderten Vereine eine Überarbeitung gefordert. Auch die Verwaltung sieht Vereinfachungspotential im Rahmen der Antragsstellung und der Prüfung der Verwendungsnachweise.

Aus diesem Grund wurde im Sozialausschuss die Gründung einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Vereine, Mitgliedern des Sozialausschusses und der Verwaltung gefordert.

Unter folgenden Gesichtspunkten wurde nachfolgender Entwurf der Vereinsrichtlinie gefertigt:

- Vereinfachung der Antragstellung,
- Berücksichtigung der Größe des Vereins
- Verlängerung der Abgabefrist
- Vereinfachung der Verwendungsnachweisführung

Die Antragstellung, sowie die Abrechnung stützen sich nunmehr vordergründig auf die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Vereins.

Die Stadtvertreterversammlung soll anhand der drei vorliegenden Rechenbeispiele die zukünftig

anzuwendende Vereinsförderung beschließen.

In den 3 Rechenbeispielen wurde jeweils mit einer voraussichtlichen im Haushalt eingestellten Vereinsförderung von 50.000,00€ gerechnet. Zu Grunde wurden dabei die Gesamtmitglieder aller gemeinnützigen Vereine im Ostseebad (ca. 1.204), unabhängig davon, ob diese einen Antrag stellen oder jemals gestellt haben, gelegt.

In diesen 3 Varianten wurden drei anonymisierte Vereine dargestellt, um das Verhältnis zwischen einem großen mitgliederstarken Verein, einem kleinen Verein und einem Verein mit ausgewogener Mitgliederzahl und die Auswirkung der jeweiligen Fördervariante aufzuzeigen.

Der Sozialausschuss sprach sich am 10.04.2019 für Variante 3 aus.

Der Finanzausschuss empfahl eine Überarbeitung aus folgenden Gründen:

- Berücksichtigung der „wirtschaftlichen Selbstständigkeit“ und Altersgrenze*
- es soll ein erhöhter Faktor für die Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt werden*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Berücksichtigung der Altersgrenze wurde im Sozialausschuss auf das 18. Lebensjahr festgelegt.

Begründung:

Dem geforderten vereinfachten Antragsverfahren inkl. der vereinfachten Abrechnung würde nur somit Rechnung getragen werden können. Wie sollen der Nachweis und die Überprüfung der „wirtschaftlichen Selbstständigkeit“ erfolgen? Ebenso die unterjährige Überprüfung? Wie soll dieser Begriff definiert werden? Ab wann beginnt wirtschaftliche Selbstständigkeit? Oder ist diese Einkommensabhängig? Welche Einkommenshöhe soll hier maßgebend sein?

Ein Abgleich über die Dachverbände, welche ebenfalls die Altersgrenze des 18. Lebensjahres zu Grunde legen, würde das Abrechnungsverfahren sowohl für die Vereine als auch für den Sachbearbeiter einfacher gestalten. Aus diesem Grund entschied man sich schlussendlich für die Altersgrenze ab 18.

Besondere Berücksichtigung der Kinder- und Jugendarbeit wurde im Beispiel 1.1 aber auch im Beispiel 2 gefunden. Da hier jedoch eine Benachteiligung der schwächer frequentierten Vereine stattgefunden hätte, wurden diese Varianten abgewählt.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Anlagen:

2. Änderung der Vereinsrichtlinie, Rechenbeispiele, Entwurf des Verwendungsnachweises

Richtlinie der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Vergabe von Zuwendungen für die Projekt- und Vereinsförderung

§ 1 Allgemeines

Die Bedeutung der örtlichen Vereine ist für unsere Gesellschaft unbestritten. Die weitere Entwicklung der Vereine wird davon abhängen, in welchem Maße es der Stadt gelingt, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sinnvolle und wirksame „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten. Nur durch die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements kann sichergestellt werden, dass die Vereine nach wie vor ihrer wichtigen gesellschaftlichen und sozialen Aufgabe gerecht werden. Die finanzielle Hilfe der Stadt soll unterstützen und anregen, aber nicht „abdecken“. Die eigenen Möglichkeiten sollen im Vordergrund stehen. Die Mitgliedsbeiträge sollen vom Verein angemessen festgelegt werden. Die geförderten Vereine sollen im sportlichen und im kulturellen Leben der Gemeinde aktiv sein und durch geeignete Beiträge strukturiert gesellschaftlich Leben bereichern. Auf die Unterstützung einer aktiven Jugendarbeit wird dabei das Hauptaugenmerk liegen.

§ 2 Rechtsnatur

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Stadt über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können diese Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

§ 3 Empfängerkreis

Gefördert werden Vereine und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die

- ihre Tätigkeit im Gemeindegebiet Ostseebad Kühlungsborn nachweisen und
- den aktiven Breiten- und Leistungssport fördern
oder
- kulturelle und soziale Belange fördern.

Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

§ 4 Voraussetzungen für eine Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

- der Verein muss an seinem gewählten Sitz tatsächlich nach oben genannter Vorgabe aktiv sein
- der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweiligen gültigen gesetzlichen Bestimmung anerkannt sein
- der Verein muss ein „eingetragener Verein“ (e. V.) sein und damit im Vereinsregister vermerkt sein
- der beantragende Verein hat zur Kostendeckung angemessene Beiträge gegenüber seinen Mitgliedern zu erheben
- Anträge müssen vollständig mit den notwendigen Unterlagen rechtzeitig vor Ausschlussfrist bei der Stadtverwaltung eingegangen sein. (Mitgliederzahl und Zusammensetzung, Höhe Mitgliedsbeitrag, Zahlungsnachweis Mitgliedbeitrag, Satzung, Vereinsregisterauszug)
- der Verein muss mindestens seit einem Jahr bestehen
- andere Einnahmemöglichkeiten sind auszuschöpfen (Sponsoren, Fördermöglichkeiten, andere Institutionen), die Förderung ist nachrangig (subsidiär)

§ 5 Jahresförderung

Die Stadt gewährt Jahreszuschüsse an Vereine. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag und zusätzlich einem mitgliederabhängigen Zuschuss.

§ 6 Förderung der Jugend in Vereinen

Jeder Verein, der aktive Vereinsarbeit in oben genannten Sinne betreibt, erhält pro zahlendes Mitglied einen Beitrag von

Eurofür Kinder und Jugendliche /pro Jahr sowie

Eurofür Erwachsene/pro Jahr.

Jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Abgleich erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Dachverband.

§ 7

Indirekte Förderung / Übernahme der Kosten bei Benutzung der Sporthallen oder sonstigen Anlagen

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen, Schulräume und deren Einrichtungen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn sind kostenfrei für vereinsgebundene Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr).

Für sonstige gemeinnützig tätige Vereine und Institutionen stellt die Stadt Ostseebad Kühlungsborn nach ihren Möglichkeiten Räume in öffentlichen Gebäuden und sportlichen Anlagen zu vergünstigten Bedingungen zur Verfügung.

§ 8 Ausschlussfrist

Förderungen nach Maßgabe dieser Richtlinie werden nur auf Antrag des Vereins gewährt. **Verspätete Anträge bleiben unberücksichtigt.**

Als Ausschlussfrist wird der **31.08.** des Vorjahres festgesetzt, da die Meldung als Berechnungsgrundlage für den städtischen Haushalt des folgenden Jahres zugrunde gelegt wird. Die bewilligten Fördermittel müssen bis zum 31.10. des jeweiligen Förderjahres abgefordert werden. Über die Verwendung der finanziellen Zuwendungen muss bis zum 01.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Die Anforderungen an den Verwendungsnachweis werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

§ 9 Folgen unwahrer Angaben

Der Vorstand haftet für die Richtigkeit der Vereinsangaben; Änderungen (Vorstandswechsel, Adressänderung, Auflösung) müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Förderungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unrichtiger Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen und eine Förderung des Vereins in den darauf folgenden zwei Jahren entfällt.

§ 10 Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten alle bisherigen entsprechenden Regelungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Kühlungsborn, den.....2019.

Verwendungsnachweis

gemäß Nr. 6.6 ANBest-P

zum Zuwendungsbescheid vom:

Bewilligungsbehörde: Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Der Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Kühlungsborn

Zuwendungsempfänger:.....
.....
.....
.....

Höhe der Zuwendung:

Zweck der Zuwendung:

- Finanzierungsart:
- Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung
 - Vollfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag, Finanzierungsart:
.....
.....
.....

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus privaten Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag, Finanzierungsart:
.....
.....
.....

Die aus der Zuwendung beschafften Gegenstände, für die ggf. ein Wertausgleich zu leisten ist, sind ordnungsgemäß inventarisiert worden.

Es sind keine Beanstandungen zu erheben.

Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

.....
.....
.....
.....

Kühlungsborn, den

Stempel/Unterschrift(en):

Amtsbezeichnung/Dienststelle:

(*) Amtl. Anm.:

Die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen sind darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Die gesamte geförderte Tätigkeit oder Maßnahmen sind darzulegen (ggf. auf besonderem Blatt). Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, Veröffentlichungen und dgl. sowie Berichte etwa beteiligter Dienststellen sind beiden Ausfertigungen des Verwendungsnachweises beizufügen. Falls bei der Bewilligung gefordert, ist der Vermögens- und Schuldenstand auf besonderem Blatt nachzuweisen.

() Amtl. Anm.:**

Beim einfachen Verwendungsnachweis und beim Zwischennachweis:
Die Einnahmen und Ausgaben sind nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts- oder Kontenplan summarisch zu gliedern.

(*) Amtl. Anm.:**

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erstellen.

Grunddaten:**Fördersumme: 50.000,00 €****Gesamtmitgliederzahl****als Rechengröße: 1.204****Sockelbetrag: 500,00 € je Verein**

Verein	Mitglieder	davon Kinder	davon Erwachsene	Grundförderung	Rest anteilig verteilt auf Ki / Ju	Gesamtförder-summe	Rest anteilig verteilt Ki / Ju / Erw	Gesamtförder-summe
Verein 1	304	124	180	500,00 €	13.689,60	14.189,60	11.217,60	11.717,60
Verein 2	31	0	31	500,00 €	0,00	500,00	1.143,90	1.643,90
Verein 3	160	56	104	500,00 €	6.182,40	6.682,40	5.904,00	6.404,00

Sonderveranstaltungen können über die Projektförderung geltend gemacht werden; z.B. Fasching

Die einzelnen Förderbeträge können je nach Menge der Antragsteller und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schwanken.

Rechenbeispiel:**1.1**

1. Schritt: Fördersumme - Gesamtsockelbeträge (aller Vereine) = Differenz

2. Schritt: Differenz / jugendliche Mitglieder (pro Verein)

1.2

alternativ Differenz geteilt durch jugendliche Mitglieder + Erwachsene (pro Verein)

Grunddaten:

Fördersumme:	50.000,00 €
Pro-Kopf-Pauschale:	10,00 €
Gesamtmitgliederzahl als Rechengröße:	1.204
davon Kinder / Jugendliche	403

Verein	Mitglieder	Kinder	Erwachsene	Fördersumme 10,00 € / jedes Mitglied	Rest anteilig verteilt auf Ki / Ju	Gesamtfördersumme
Verein 1	304	124	180	3.040,00 €	11.656,00 €	14.696,00 €
Verein 2	31	0	31	310,00 €	- €	310,00 €
Verein 3	160	56	104	1.600,00 €	5.264,00 €	6.864,00 €

Rechenbeispiel:

1.204 Mitglieder x 10,00 € pro Mitglied = 12.040,00 €

50.000,00 € - 12.040,00 € = 37.960,00 €

37.960,00 € : 403 Ki / Ju = 94,00 € je Ki / Ju

Sonderveranstaltungen können über die Projektförderung geltend gemacht werden; z.B. Fasching

Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag von 10€/für jedes Mitglied.

zzgl.

der Differenz zur Gesamtfördersumme = ergibt einen extra Betrag für Ki/Ju (i.H.v. vorauss. 94,00€)

Die einzelnen Förderbeträge können je nach Menge der Antragsteller und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schwanken.

Grunddaten:

Fördersumme: 50.000,00 €
Pro-Kopf-Pauschale: 41,53 €
Gesamtmitgliederzahl
als Rechengröße: 1.204
davon
Kinder / Jugendliche 403

Verein	Mitglieder	Kinder	Erwach-sene	Rest anteilig verteilt auf Mitglieder Ki / Ju / Erw	Gesamtfördersumme
Verein 1	304	124	180	9.585,12 €	12.625,12 €
Verein 2	31	0	31	977,43 €	1.287,43 €
Verein 3	160	56	104	5.044,80 €	6.644,80 €

Grunddaten

50.000 € / 1.204 = 41,53 €

Sonderveranstaltungen können über die Projektförderung geltend gemacht werden; z.B. Fasching

Jeder Verein erhält einen Sockelbetrag von 41,53 € für jedes Mitglied.

Die einzelnen Förderbeträge können je nach Menge der Antragsteller und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schwanken. Dieses würde jährlich neu berechnet und dem Sozialausschuss anschließend mitgeteilt werden.